

Jagdausschuß der Genossenschaftsjagd
Dürre Wand (3405 + 3408) Im Wald (3-3)
Polit. Bezirk: **Wr. Neustadt**
Land Niederösterreich

KUNDMACHUNG

über die Aufteilung des Jagdpachtverteilungsplanes und Auszahlung des Jagdpacht für 2024.

Der Jagdpachtschilling für die Genossenschaftsjagd **Dürre Wand (3405+3408) Im Wald (3-3)**, wurde am / im **27.12.2023** bei der Gemeindekasse erlegt.

Gemäß § 37 Abs. 3 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBL. 6500 in der derzeit geltenden Fassung, liegt der Jagdpachtverteilungsplan in der Zeit vom **24.01.2024** bis zum **08.02.2024** ¹⁾ während der Amtsstunden in der Gemeindekanzlei zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Begründete Beschwerden gegen die Feststellung der Anteile sind schriftlich beim Obmann des Jagdausschusses in der Zeit vom **24.01.2024** bis zum **08.02.2024** ²⁾ einzubringen.
Obmann Postel Karl, Nußberg 29, 2761 Miesenbach.

Die allgemeine Auszahlung der Anteile erfolgt am **12.02.2024** während der Amtsstunden beim Gemeindeamt in der Gemeindekanzlei, Miesenbach Nr. 240.

Die Auszahlung der Jagdpacht erfolgt grundsätzlich per Überweisung.
Bagatellbeträge bis Euro 15,-- werden nicht überwiesen, diese werden bar ausbezahlt.

Am allgemeinen **Auszahlungstage** nicht behobene Anteile können bis zum **12.08.2024** bei der Gemeindekasse während der Parteienverkehrszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr, sowie Montag und Donnerstag von 14.00 - 17.00 Uhr) behoben werden.

Anteile die in der Zeit vom **12.02.2024** bis zum **12.08.2024** ³⁾ nicht ausbezahlt wurden, werden nach Beschlussfassung durch den Jagdausschuss einem im allgemeinen Interesse der Land- und Forstwirtschaft oder des ländlichen Raumes liegenden Verwendungszweck zugeführt.

Angeschlagen am: **22.01.2024**

Abgenommen am: **13.08.2024**



Obmann des Jagdausschusses
Karl Postel
Nußberg 29
2761 Miesenbach
Tel.: 0664 / 73 47 69 90

Der Bürgermeister

Siegel



Kundmachung retour: An die Gemeinde Miesenbach, 2761 Miesenbach Nr. 240

1) Die Auflagefrist beträgt zwei Wochen.

2) Die Beschwerdefrist, gerechnet vom Anschlag der Kundmachung an, beträgt zwei Wochen.

3) Die Behebungsfrist beträgt sechs Monate.

Jagdausschuß der Genossenschaftsjagd
Dürre Wand (3407) Riegelwiese (3-2)
Polit. Bezirk: **Wr. Neustadt**
Land Niederösterreich

KUNDMACHUNG

über die Aufteilung des Jagdpachtverteilungsplanes und Auszahlung des Jagdpacht für 2024.

Der Jagdpachtschilling für die Genossenschaftsjagd Dürre Wand (3407) Riegelwiese (3-2), wurde am / im 18.12.2023 bei der Gemeindekasse erlegt.

Gemäß § 37 Abs. 3 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBL. 6500 in der derzeit geltenden Fassung, liegt der Jagdpachtverteilungsplan in der Zeit vom 24.01.2024 bis zum 08.02.2024¹⁾ während der Amtsstunden in der Gemeindekanzlei zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Begründete Beschwerden gegen die Feststellung der Anteile sind schriftlich beim Obmann des Jagdausschusses in der Zeit vom 24.01.2024 bis zum 08.02.2024²⁾ einzubringen.
Obmann Postl Johann, In der Grub 27, 2761 Miesenbach.

Die allgemeinde Auszahlung der Anteile erfolgt am 12.02.2024 während der Amtsstunden beim Gemeindeamt in der Gemeindekanzlei, Miesenbach Nr. 240.

Die Auszahlung des Jagdpachtes erfolgt grundsätzlich per Überweisung.
Bagatellbeträge bis Euro 15,- werden nicht überwiesen, diese werden bar ausbezahlt.

Am allgemeinen **Auszahlungstage** nicht behobene Anteile können bis zum 12.08.2024 bei der Gemeindekasse während der Parteienverkehrszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr, sowie Montag und Donnerstag von 14.00 - 17.00 Uhr) behoben werden.

Anteile die in der Zeit vom 12.02.2024 bis zum 12.08.2024³⁾ nicht ausbezahlt wurden, werden nach Beschlussfassung durch den Jagdausschuss einem im allgemeinen Interesse der Land- und Forstwirtschaft oder des ländlichen Raumes liegenden Verwendungszweck zugeführt.

Angeschlagen am: 22.01.2024

Abgenommen am: 13.08.2024


Obmann des Jagdausschusses
Johann Postl
In der Grub 27
2761 Miesenbach
Tel.: 0676 / 51 64 910

Der Bürgermeister:

Siegel



Kundmachung retour: An die Gemeinde Miesenbach, 2761 Miesenbach Nr. 240

1) Die Auflagefrist beträgt zwei Wochen.

2) Die Beschwerdefrist, gerechnet vom Anschlag der Kundmachung an, beträgt zwei Wochen.

3) Die Behebungsfrist beträgt sechs Monate.

Jagdausschuß der Genossenschaftsjagd
Frohnberg - Ungerberg (3401)+(3406)
Polit. Bezirk: **Wr. Neustadt**
Land Niederösterreich

KUNDMACHUNG

über die Aufteilung des Jagdpachtverteilungsplanes und Auszahlung des Jagdpacht für 2024.

Der Jagdpacht für die Genossenschaftsjagd Frohnberg - Ungerberg (3401)+(3406), wurde am / im 28.11.2023 und 08.01.2024 bei der Gemeindekasse erlegt.

Gemäß § 37 Abs. 3 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBL. 6500 in der derzeit geltenden Fassung, liegt der Jagdpachtverteilungsplan in der Zeit vom 24.01.2024 bis zum 08.02.2024¹⁾ während der Amtsstunden in der Gemeindekanzlei zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Begründete Beschwerden gegen die Feststellung der Anteile sind schriftlich beim Obmann des Jagdausschusses in der Zeit vom 24.01.2024 bis zum 08.02.2024²⁾ einzubringen.
Obmann Ing. Schweiger Martin, Hauptstrasse 55, 2763 Neusiedl

Die allgemeine Auszahlung der Anteile erfolgt ab 12.02.2024 während der Amtsstunden beim Gemeindeamt in der Gemeindekanzlei, Miesenbach Nr. 240.

Die Auszahlung des Jagdpachtes erfolgt grundsätzlich per Überweisung, Bagatellbeträge bis Euro 15,-- werden nicht überwiesen, diese werden bar ausbezahlt.

Am allgemeinen **Auszahlungstage** nicht behobene Anteile können bis zum 12.08.2024 bei der Gemeindekasse während der Parteienverkehrszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr, sowie Montag und Donnerstag von 14.00 - 17.00 Uhr) behoben werden.

Anteile die in der Zeit vom 12.02.2024 bis zum 12.08.2024³⁾ nicht ausbezahlt wurden, werden nach Beschlussfassung durch den Jagdausschuss einem im allgemeinen Interesse der Land- und Forstwirtschaft oder des ländlichen Raumes liegenden Verwendungszweck zugeführt.

Angeschlagen am: 22.01.2024

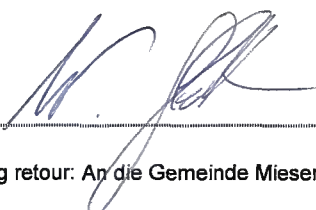
Abgenommen am: 13.08.2024



Obmann des Jagdausschusses
Martin Schweiger Ing.
Hauptstraße 55
2763 Neusiedl
Tel.: 0676 / 50 78 563

Für den/Der Bürgermeister:

Siegel



Kundmachung retour: An die Gemeinde Miesenbach, 2763 Miesenbach Nr. 240

1) Die Auflagefrist beträgt zwei Wochen.

2) Die Beschwerdefrist, gerechnet vom Anschlag der Kundmachung an, beträgt zwei Wochen.

3) Die Behebungsfrist beträgt sechs Monate.

Jagdausschuß der Genossenschaftsjagd
Dürre Wand (3403) Faschl (3-1)
Polit. Bezirk: **Wr. Neustadt**
Land Niederösterreich

KUNDMACHUNG

über die Aufteilung des Jagdpachtverteilungsplanes und Auszahlung des Jagdpacht für 2024.

Der Jagdpachtschilling für die Genossenschaftsjagd Dürre Wand (3403) Faschl (3-1), wurde am / im 04.01.2024 bei der Gemeindekasse erlegt.

Gemäß § 37 Abs. 3 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBL. 6500 in der derzeit geltenden Fassung, liegt der Jagdpachtverteilungsplan in der Zeit vom 24.01.2024 bis zum 08.02.2024¹⁾ während der Amtsstunden in der Gemeindekanzlei zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Begründete Beschwerden gegen die Feststellung der Anteile sind schriftlich beim Obmann des Jagdausschusses in der Zeit vom 24.01.2024 bis zum 08.02.2024²⁾ einzubringen.
Obmann Neumann Emmerich Mag., Reichental 200, 2761 Waldegg

Die allgemeine Auszahlung der Anteile erfolgt am 12.02.2024 während der Amtsstunden beim Gemeindeamt in **der Gemeindekanzlei**, Miesenbach Nr. 240.


Bagatellbeträge bis Euro 15,-- werden nicht überwiesen, diese werden bar ausbezahlt.

Am allgemeinen **Auszahlungstage** nicht behobene Anteile können bis zum 12.08.2024 bei der Gemeindekasse während der Parteienverkehrszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr, sowie Montag und Donnerstag von 14.00 - 17.00 Uhr) behoben werden.

Anteile die in der Zeit vom 12.02.2024 bis zum 12.08.2024³⁾ nicht ausbezahlt wurden, werden nach Beschlussfassung durch den Jagdausschuss einem im allgemeinen Interesse der Land- und Forstwirtschaft oder des ländlichen Raumes liegenden Verwendungszweck zugeführt.

Angeschlagen am: 22.01.2024

Abgenommen am: 13.08.2024


Obmann des Jagdausschusses
Emmerich Neumann Mag.
Reichental 200
2761 Waldegg
Tel.: 0676 / 68 09 660

Für den/Der Bürgermeister:

Siegel

Kundmachung retour: An die Gemeinde Miesenbach, 2761 Miesenbach Nr. 240

1) Die Auflagefrist beträgt zwei Wochen.

2) Die Beschwerdefrist, gerechnet vom Anschlag der Kundmachung an, beträgt zwei Wochen.

3) Die Behebungsfrist beträgt sechs Monate.

KUNDMACHUNG

über die Aufteilung des Jagdpachtverteilungsplanes und Auszahlung des Jagdpacht für 2024.

Der Jagdpacht für die Genossenschaftsjagd Auf der Höh (3402), wurde
am / im 18.01.2024 bei der Gemeindekasse erlegt.

Gemäß § 37 Abs. 3 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBL. 6500 in der derzeit geltenden Fassung, liegt der
Jagdpachtverteilungsplan in der Zeit vom 24.01.2024 bis zum 08.02.2024 ¹⁾ während der
Amtsstunden in der Gemeindekanzlei zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Begründete Beschwerden gegen die Feststellung der Anteile sind schriftlich beim Obmann des Jagd-
ausschusses in der Zeit vom 24.01.2024 bis zum 08.02.2024 ²⁾ einzubringen.
Obmann Schönthaler Johann, Auf der Höh 87, 2761 Miesenbach.

Die allgemeine Auszahlung der Anteile erfolgt am 12.02.2024 während der
Amtsstunden beim Gemeindeamt in der Gemeindekanzlei, Miesenbach Nr. 240.


Die Auszahlung der Jagdpacht erfolgt grundsätzlich per Überweisung.
Bagatellbeträge bis Euro 15,-- werden nicht überwiesen, diese werden bar ausbezahlt.

Am allgemeinen **Auszahlungstage** nicht behobene Anteile können bis zum 12.08.2024
bei der Gemeindekasse während der Parteienverkehrszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag
von 08.00 - 12.00 Uhr, sowie Montag und Donnerstag von 14.00 - 17.00 Uhr) behoben werden.

Anteile die in der Zeit vom 12.02.2024 bis zum 12.08.2024 ³⁾ nicht ausbezahlt wurden, werden nach
Beschlussfassung durch den Jagdausschuss einem im allgemeinen Interesse der Land- und Forstwirtschaft
oder des ländlichen Raumes liegenden Verwendungszweck zugeführt.

Angeschlagen am: 22.01.2024

Abgenommen am: 13.08.2024


Obmann des Jagdausschusses
Johann Schönthaler
Auf der Höh 87
2761 Miesenbach
Tel.: 0676 / 37 21 140

Für den/Der Bürgermeister:

Siegel



Kundmachung retour: An die Gemeinde Miesenbach, 2761 Miesenbach Nr. 240

1) Die Auflagefrist beträgt zwei Wochen.

2) Die Beschwerdefrist, gerechnet vom Anschlag der Kundmachung an, beträgt zwei Wochen.

3) Die Behebungsfrist beträgt sechs Monate.